



Entwurf Praxisanpassungen MWSTG

Thema: Fahrzeugabonnement

MWST-Branchen-Info 05 Motorfahrzeuggewerbe

Hinweis

Entwurf vom 04.03.2024 vor der Praxiskonsultation durch das Konsultativgremium.

Die Texte der aktuell geltenden Praxis sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/05>

[Abkürzungen und Akronyme](#)

Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (neue Ziff. 14 ff.)

MWST-Branchen-Info 05 Motorfahrzeuggewerbe

14 Fahrzeugabonnement

14.1 Allgemeines

Der im Folgenden verwendete Ausdruck «Fahrzeugabonnement» bezeichnet eine Leistung, die darin besteht, einem Kunden im Rahmen eines Mobilitätsvertrages, der ein in einem Grundangebot vorgesehene Leistungspaket (Gesamtleistung) umfasst, ein Fahrzeug zur Verfügung zu stellen; nicht darin enthalten sind Treibstoffe und/oder Elektrizität.

Die AGB und die zwischen dem Leistungserbringer und den Kunden abgeschlossenen Verträge legen unter anderem Folgendes fest: das Fahrzeugmodell, die Dauer des Abonnements, die Anfangspauschale für die Übergabe des Fahrzeugs, die Kilometerpauschale, die Teil- oder Vollkaskoversicherung, die Haftpflichtversicherung, die Versicherung für Junglenker, den Selbstbehalt im Schadenfall, die Immatrikulationskosten, die Motorfahrzeugsteuer, die erste Autobahnvignette sowie den Service und die Wartung des Fahrzeugs inklusive der Reifen und der Aufbewahrung der Reifen. Das Fahrzeugabonnement wird i. d. R. für eine festgelegte Dauer (z. B. für 18 Monate) abgeschlossen.

Im Gegenzug zahlt der Kunde (der Mieter des Fahrzeugs) dem Leistungserbringer (der Vermietungsfirma) den für die Miete des Fahrzeugs vereinbarten monatlichen Betrag.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

14.2 Steuerliche Behandlung

Gemäss [Artikel 24 Absatz 1 MWSTG](#) wird die Steuer vom tatsächlich empfangenen Entgelt berechnet. Zum Entgelt gehören namentlich auch der Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden, sowie die von der steuerpflichtigen Person geschuldeten öffentlich-rechtlichen Abgaben. Die [Absätze 2 und 6](#) bleiben vorbehalten.

14.2.1 Grundangebot

Die im Fahrzeugabonnement inbegriffenen (Grund-)Leistungen hängen wirtschaftlich gesehen miteinander zusammen und greifen so ineinander, dass sie als einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang anzusehen sind – als unteilbares Ganzes (Einheit der Leistung [[Art. 19 Abs. 3 MWSTG](#)]; für nähere Informationen [☞ MWST-Info Steuerobjekt](#)). Diese Leistungen werden nach dem Charakter der Gesamtleistung behandelt. In diesem Fall stellt die Bereitstellung des Fahrzeugs das wesentliche Element der Leistung dar. Infolgedessen gilt das Fahrzeugabonnement als Lieferung im Sinne von [Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 3 MWSTG](#), deren Leistungsort in [Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b MWSTG](#) geregelt wird. Es handelt sich also um eine der Inlandsteuer unterliegenden Leistung, obwohl das Abonnement einen Versicherungsschutz beinhaltet (von der Steuer ausgenommene Leistung nach [Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 Bst. a MWSTG](#)). Somit kann der steuerpflichtige Leistungserbringer gemäss [Artikel 28 Absatz 1 MWSTG](#) im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit die Vorsteuer abziehen, dies unter Vorbehalt der [Artikel 29 und 33 MWSTG](#).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

14.2.2 Nicht im Grundangebot enthaltene Leistungen

Bietet die Vermietungsfirma ihren Kunden (den Fahrzeugmietern) zusätzliche Leistungen an, welche nicht im Grundangebot (Gesamtpaket) enthalten sind, so werden diese zusätzlichen Leistungen als voneinander unabhängige Leistungen angesehen ([Art. 19 Abs. 1 MWSTG](#)). Somit sind diese auch als solche zu behandeln, unabhängig davon, ob sie mit der Hauptleistung – in diesem Fall mit dem Fahrzeugabonnement – zusammenhängen.

Praxispräzisierung ([☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

14.2.2.1 Von der Steuer ausgenommene Leistungen

Der zusätzliche Versicherungsschutz, der nicht im Grundangebot enthalten ist, stellt eine von der Steuer ausgenommene Versicherungsleistung dar ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 Bst. a MWSTG](#)), sofern die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Versicherungsnehmer (die Vermietungsfirma) hat (im eigenen Namen) mit einer Versicherung (die dem VAG für die jeweilige Branche untersteht) einen Versicherungsvertrag bezüglich des Risikos einer Drittperson (Mieter des Fahrzeugs) abgeschlossen; und
- der weiterverrechnete Betrag ist als solcher auf der vom Versicherungsnehmer (Vermietungsunternehmen) ausgestellten Rechnung ausgewiesen (z. B. als Prämie; für nähere Informationen zu diesem Thema [☞ MWST-Branchen-Info Versicherungswesen](#)).

Dabei kann es sich beispielsweise um eine Parkschadenversicherung ohne Selbstbehalt, den Einbezug von grober Fahrlässigkeit in die Haftpflichtversicherung oder die Rechtsschutzversicherung im Strassenverkehr handeln.

Gemäss [Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) ist die Option für die freiwillige Versteuerung von Versicherungsleistungen ausgeschlossen.

Verwendet die steuerpflichtige Person Gegenstände, Teile davon oder Dienstleistungen innerhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit sowohl für Leistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Leistungen, die vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind, so hat sie den Vorsteuerabzug nach dem Verhältnis der Verwendung zu korrigieren ([Art. 30 Abs. 1 MWSTG](#)).

Praxispräzisierung ([☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

14.2.2.2 Der Inlandsteuer unterliegende Leistungen

a)	Übergabe des Fahrzeugs an dem vom Kunden bestimmten Ort Der Zuschlag für die Lieferung des Fahrzeugs an einem vom Kunden bestimmten Ort gilt als Nebenleistung zum Fahrzeugabonnement. Gemäss Artikel 19 Absatz 4 MWSTG ist eine Nebenleistung steuerlich gleich zu behandeln wie die Hauptleistung. Die Übergabe des Fahrzeugs an dem vom Kunden bestimmten Ort ist somit eine Lieferung eines Gegenstandes im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 3 MWSTG , deren Leistungsort sich nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und b MWSTG richtet.
----	---

b)	<p>Rückgabe des Fahrzeugs Muss das Fahrzeug nach der Rückgabe im Inland gereinigt werden, so handelt es sich bei der Reinigungsleistung um eine Lieferung eines Gegenstandes im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 2 MWSTG, deren Leistungsort sich nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG richtet. Dasselbe gilt zum Beispiel für separat in Rechnung gestellte zusätzliche Kilometer.</p>
----	--

Praxispräzisierung ([☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

14.2.2.3 Elemente, die mangels Leistung nicht als Entgelt gelten

Ist das gemietete Fahrzeug am Ende der Dauer des Fahrzeugabonnements beschädigt, so stellt der vom Mieter des Fahrzeugs bezahlte Schadenersatz an die Vermietungsfirma für die Reparatur des Fahrzeugs mangels Leistung kein Entgelt dar, denn es liegt kein Leistungsaustausch vor. Die Geldleistung wird nur deshalb erbracht, weil die für den Schaden verantwortliche Person gesetzlich oder vertraglich gesehen für den am Fahrzeug verursachten Schaden haftet. Infolgedessen unterliegt die Schadenersatzzahlung gemäss [Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe i MWSTG](#) nicht der Inlandsteuer.

Praxispräzisierung ([☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

Entwurf vom 4. März 2024